

Finanz- und Beitragsordnung der Lesben und Schwulen in der Union (LSU)

§1 Finanzmittel

Die LSU kann für Ihre Aufgaben insbesondere folgende finanzielle Mittel verwenden:

- Eigenmittel,
- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden und
- Zuschüsse.

§2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder der LSU zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens Euro 5,--.

(2) Die Festsetzung des Beitrags nach Abs. 1 obliegt der Bundesmitgliederversammlung der LSU.

(3) Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag beim Bundesvorstand und in begründeten Einzelfällen auf die Hälfte des gültigen Jahresbeitrags herabgesenkt werden. Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende zahlen den halben Jahresmindestbeitrag. Für sie gilt als Altersgrenze für eine Ermäßigung die Vollendung des 27. Lebensjahres.

(4) Die Mitgliedsbeiträge stehen dem Bundesverband zu.

(5) Die Regionalverbände erhalten 40 vom Hundert der Beiträge der Mitglieder aus ihrem Einzugsbereich.

(6) Die Regionalverbände regeln in eigener Verantwortung die Aufteilung ihrer Finanzmittel auf bestehende Landesverbände und andere Untergliederungen. Kommt eine Einigung zwischen einem Regionalverband und seinen Landesverbänden nicht zustande, entscheidet das Bundesschiedsgericht auf Antrag nach eigenem Ermessen.

(7) Dort, wo gegründete Landesverbände bestehen, die einen Schatzmeister haben, kann dieser die anteiligen Mitgliedsbeiträge direkt vom Bundesschatzmeister abrufen.

(8) Der Bundesschatzmeister überweist die den Regional- und Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile an die Regional- und Landesschatzmeister ausschließlich auf die offiziellen LSU-Konten, die auf den Namen „LSU“ mit dem angehängten Verbandsnamen lauten müssen. Sofern der betreffende Verband nicht eingetragener Verein ist, muss das Konto auf den Namen des jeweiligen Schatzmeisters mit dem Zusatz „co/ LSU-[Verbandsname]“ lauten.

(9) Auf Antrag erhalten die Untergliederungen zudem Zuschüsse für ihre Arbeit, etwa bei der Ausrichtung bundespolitisch bedeutsamer Veranstaltungen

(10) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jährlich zu entrichten. So er nicht per Lastschriftverfahren eingezogen wird, ist jeweils bis zum 31. Januar zu zahlen.

(11) Wenn ein Mitglied, mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens einmal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief versandte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat, ist dieses Verhalten als Erklärung des Austritts aus der LSU zu behandeln. Gleiches gilt, wenn das Mahnverfahren nicht durchgeführt werden kann, weil das Mitglied trotz Nachforschung postalisch nicht zu erreichen ist. Der Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

§3 Spenden, Zuschüsse

- (1) Spenden und Zuschüsse verbleiben zur zweckentsprechenden Verwendung bei der bedachten Gliederung.
- (2) Spenden und Zuschüsse dürfen nicht unter Auflagen, die mit den Zielen der LSU unvereinbar sind, entgegengenommen werden.
- (3) Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. Einzelspenden ab 500 € müssen dem Bundesvorsitzendem oder dem Bundesschatzmeister mitgeteilt werden.
- (4) Spenden, die ein Mitglied für die LSU erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.
- (5) Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze (1) bis (4) entsprechend.

§4 Mindestanforderungen an die Kassenführung

- (1) Ein Bankkonto muss eingerichtet werden, wenn der Kassenbestand nicht nur ausnahmsweise 200,- € übersteigt.
- (2) Die Buchhaltung muss mindestens enthalten:
 1. ein Verzeichnis zur fortlaufenden, einzelnen und umgehenden Aufzeichnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben,
 2. Einen Ausweis des jeweiligen Bankguthabens. Dieser Ausweis kann durch ordnungsgemäß abgeheftete Bankauszüge geführt werden.
 3. Eine dem jeweiligen Stand entsprechende Aufzeichnung der Forderungen und Verbindlichkeiten.
 4. Ein fortlaufendes Verzeichnis der vorhandenen Inventarstücke unter Angabe der Zeit und der Kosten der Anschaffung. Sind keine Kosten entstanden, so ist der gemeine Wert einzusetzen.

§5 Einnahmen- und Ausgabewirtschaft

- (1) Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen. In Fällen, in denen Belege nicht zu beschaffen sind, müssen Eigenbelege erstellt werden. Eigenbelege sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben. Belege und Aufzeichnungen in den Büchern müssen Hinweise aufeinander enthalten.
- (2) Verfügungsberechtigt über Bankguthaben des Bundesverbandes sind der Bundesschatzmeister und der Bundesvorsitzende jeweils einzeln. Diese Regelung gilt für die Untergliederungen entsprechend.
- (3) Solange eine Gliederung keinen Schatzmeister hat, verwaltet der Schatzmeister der übergeordneten Gliederung deren Finanzmittel.

§6 Sicherstellung von Vermögen

- (1) Hat eine LSU-Untergliederung seit drei Jahren keine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt, hat der Bundesvorstand eine Kassenprüfung der Untergliederung zu veranlassen. Die Kassenprüfung wird durch einen Vertreter des Bundesvorstandes und einen Vertreter der zu prüfenden Untergliederung übergeordneten Einheit und den satzungsgemäß zuständigen Vertreter des betroffenen Verbandes durchgeführt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen

(2) Der Geldbestand des betroffenen Verbandes ist auf einem Sparbuch zu deponieren, das treuhänderisch dem Bundesverband zu übergeben ist. Findet eine Hauptversammlung mit Neuwahlen statt, ist das Sparbuch unverzüglich dem neu gewählten Vorstand des Verbandes zu übergeben. Findet innerhalb eines Jahres nach der treuhänderischen Übergabe keine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen statt, so fällt das Vermögen dem Bundesverband zu.

§7 Kassenprüfung unter Aufsicht des Bundesverbandes

(1) Die Kassenberichte der Regional- und Landesverbände sind dem Bundesvorstand zu übersenden. Der Bundesvorstand kann in die Buchführungsunterlagen der Regional- und Landesverbände Einblick nehmen.

(2) Besteht der Verdacht, dass die Kassenprüfung einer LSU-Untergliederung nicht ordnungs- und satzungsgemäß ist, ist § 6 (1) entsprechend anzuwenden. Sofern das Ergebnis der Prüfung es erforderlich macht, ist § 6 (2) entsprechend anzuwenden.

§8 Rechnungslegung

(1) Die LSU und ihre Untergliederungen sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet, soweit sie offiziell von CDU oder CSU anerkannt sind.

(2) Die Rechnungsunterlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§9 Haushaltsplan

(1) Die Bundesschatzmeister und die Schatzmeister der jeweiligen Untergliederungen legen dem Bundesvorstand bzw. dem Vorstand der jeweiligen Untergliederung rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres einen Haushaltsentwurf für das kommende Rechnungsjahr vor. Der jeweilige Vorstand beschließt den Haushaltsplan.

(2) Die finanziellen Mittel sind zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken zu verwenden.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Bundesvorstand bzw. den Vorstand der jeweiligen Untergliederung.

§10 Rechnungsprüfung

(1) Die Bundesmitgliederversammlung bzw. die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Untergliederungen wählen jeweils zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die mindestens einmal im Jahr die Kasse überprüfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt.

(2) Die Kassenprüfer haben dabei festzustellen, ob die Mittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwaltet und ausgegeben wurden. Sie haben ferner festzustellen, ob der Kassen- und Bankbestand mit den Buchführungsunterlagen übereinstimmt und ob sämtliche Ausgaben und Einnahmen belegt sind.

(3) Außerdem ist die Prüfung in den Unterlagen unter Angabe des Prüfungstages von den Kassenprüfern zu vermerken.

(4) Auf Verlangen der Kassenprüfer hat der Bundesschatzmeister bzw. der Schatzmeister der jeweiligen Untergliederung bei den Prüfungen mitzuwirken.

(5) Ergeben sich bei den Prüfungen Beanstandungen oder Unrichtigkeiten, so sind die Kassenprüfer berechtigt, die zur Beseitigung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.

(6) Über die Prüfung haben die Kassenprüfer einen Bericht zu fertigen. Dieser ist dem entsprechenden Vorstand und der jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Eine Kopie ist unverzüglich an den Bundesschatzmeister zu übersenden.

§14 Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Haushaltsführung

(1) Hat die Kassenprüfung erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Haushaltsführung ergeben, so kann die jeweilige Mitgliederversammlung die Entlastung des entsprechenden Vorstandes oder des Schatzmeisters unter dem Vorbehalt der Durchführung entsprechender Maßnahmen aussprechen, oder die Entlastung aussetzen und den Vorstand oder den Schatzmeister veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen zunächst zu treffen, oder dem Vorstand oder dem Schatzmeister die Entlastung versagen.

(2) Ein Rückgriff ist nur möglich, wenn dem Vorstand oder dem Schatzmeister die Entlastung versagt worden ist. Dies gilt nicht, wenn nach Abschluss der Prüfung neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die die jeweilige Mitgliederversammlung bei ihrer Entscheidung nicht mehr berücksichtigen konnte.

§15 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für die LSU und ihre satzungsgemäßen Gliederungen. Die Untergliederungen können eigene Finanzordnungen erstellen, die nicht im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.

§16 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde am 12. Oktober 2013 in Hamburg beschlossen und tritt nach Ende der Bundesmitgliederversammlung in Kraft.